

Empfehlungen

des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e.V., des Bauernverbandes Schleswig-Holstein e.V. und des Arbeitskreises Jagdgenossenschaften und Eigenjagden im Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

ZUR

Empfehlungen zur Schwarzwildbejagung und vorbeugenden Seuchenbekämpfung, Verhinderung bzw. Minderung von Wildschäden durch Schwarzwild

Zwischen den unterzeichnenden Verbänden besteht Einigkeit darüber, dass der in den vergangenen Jahren in Schleswig-Holstein zu verzeichnende Anstieg der Wildschweinpopulation eine konsequente und effektive Schwarzwildbejagung erforderlich macht.

Deshalb sind Jäger, Landwirte, Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer aufgefordert, durch nachfolgend benannte besondere Maßnahmen und Anstrengungen der Gefahr des Ausbruchs der klassischen Schweinepest und der Sorge vor zunehmenden Wildschäden in der Landwirtschaft entgegenzuwirken:

1. Bejagungsmaßnahmen

- a) Eine intensive Bejagung des Schwarzwildes ist nur unter Nutzung aller zulässigen Jagdarten, insbesondere unter Einbeziehung von revierübergreifenden Bewegungsjagden und Sammelansitzen möglich. Insbesondere im Bereich gefährdeter Schläge und zur vorbeugenden Seuchenbekämpfung ist eine intensive Bejagung vorzunehmen.
- b) Die veterinärmedizinische Überwachung der Schwarzwildbestände ist zu unterstützen.
- c) Die Jagdausübungsberechtigten haben bei der Bejagung des Schwarzwildes die aktuellen wildbiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Zur Eindämmung des Zuwachses müssen auch nicht führende Bachen erlegt werden. Dies sollte vornehmlich der Einzeljagd vorbehalten sein, da das Erlegen führender Bachen einen Straftatbestand erfüllt. Alle Jagdstrategien müssen darauf ausgerichtet sein, der Sozialstruktur und der Altersgliederung einer Population unter natürlichen Verhältnissen möglichst nahe zu kommen.
- d) Die Fütterung von Schwarzwild ist in Schleswig-Holstein verboten. Deshalb ist zur Steigerung des Erfolges bei der Einzeljagd auf sachgerechtes Kirren ohne größeren Eintrag von Futtermitteln Wert zu legen. Die Anzahl der Kirrstellen soll begrenzt bleiben.

- e) In wildschadensgefährdeten Zeiten soll eine Wildlenkung durch hohen Jagddruck im Feld und Jagdruhe auf Schwarzwild im Wald erfolgen. Nach Beendigung der Erntearbeiten ist die Schwarzwildjagd in angrenzenden Waldgebieten zu verstärken.
- f) Nicht führende Überläufer und Frischlinge sind ganzjährig und unabhängig von Gewicht und Farbe scharf zu bejagen. Gewichtsbeschränkungen soll es dabei nicht geben.
- g) Eine Verbesserung der Jagdstrategien und der Schießfertigkeiten der Jäger sowie der Ausbildung hierfür brauchbarer Jagdhunde werden angestrebt. Hierfür sind verstärkt Fortbildungsmöglichkeiten zu organisieren.

2. Unterstützende landwirtschaftliche Maßnahmen

- a) Landwirte sollten die Schwarzwildbejagung durch eine optimale Nutzung der Rahmenbedingungen, die durch Förderrichtlinien und Vertragsnaturschutzprogramme gegeben sind, z. B. durch Anlage von Blühstreifen, Parzellierung großer Schläge und Bildung von Ackerrandstreifen unterstützen.
- b) Eine rechtzeitige und vorherige Abstimmung mit dem Jagdausübungsberechtigten über Ort, Flächengröße und Termin der Aussaat sowie der Ernte von regelmäßig oder besonders gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen ist zu empfehlen.
- c) Im Rahmen seiner Mitverantwortung zur Begrenzung von Wildschadensersatzansprüchen sollte der Landwirt
 - die Bejagung durch Anlage von relativ niedrigen Kulturen oder von Blühstreifen ermöglichen und erleichtern
 - zur Strukturierung größerer Mais- oder Rapsflächen,
 - zwischen besonders gefährdeten Kulturen und Wildeinständen (Wald, Schilf u. Ä.),
 - um Feuchtbiotope herum oder an wasserführenden Gräben entlang, wenn diese sich innerhalb besonders gefährdeter Kulturen befinden
 - Schussschneisen insbesondere zu Beginn der Milchreife im Mais durch vorzeitigen Häckslereinsatz anlegen
 - regelmäßige Feldbegehungen durchführen und den/die Jagdausübungsberechtigten unverzüglich über Wildschäden informieren
 - durch eine saubere (gründliche) Ernte der Feldfrüchte Folgeschäden verhindern.
- d) Landwirte sollten den (die) Jagdausübungsberechtigten beim Aufstellen und Umsetzen von jagdlichen Einrichtungen, beim Einzäunen von gefährdeten Flächen oder anderen wildschadensverhütenden Maßnahmen unterstützen.

3. Unterstützende Maßnahmen der Jagdgenossenschaften/Eigenjagdbesitzer

- a) Die Grundeigentümer als Inhaber des Jagdrechts können als Bindeglied zwischen Jäger und Landwirt eine Kommunikationsebene schaffen und die Vermittlung unterschiedlicher Interessen im Hinblick auf eine effektive Schwarzwildbejagung fördern.
- b) Das Wildschadensrisiko ist bei der Gestaltung der Jagdpachtverträge zu berücksichtigen.
- c) Es ist auf eine unkomplizierte Regelung der Jagderlaubnisscheinerteilung hinzuwirken.
- d) Die Bereitstellung von Flächen zur Biotopverbesserung sowie die finanzielle Unterstützung von Maßnahmen der Wild- und Biotophege durch Verwendung eines Teils des jährlichen Jagdpachtzinses stellen weitere Beiträge zu einer effektiven Schwarzwildbejagung dar.

Eine intensive Schwarzwildbejagung, die Verhinderung bzw. Minderung von Schwarzwildschäden und eine vorbeugende Seuchenbekämpfung bedarf auch der **behördlichen Unterstützung** bzw. der **Unterstützung** durch **große Landeigentümer** wie z. B. die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten, den Zweckverband Schaalsee-Landschaft und die Schrobach-Stiftung.

In diesem Zusammenhang fordern die vorgenannten Vereinigungen insbesondere

- die Abschaffung der Gebühren für die Trichinenuntersuchung beim Schwarzwild,
- die Gestaltung der Förderrichtlinien und (Vertrags-) Naturschutzprogramme im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktion (z. B. Blühstreifen, Parzellierung großer Schläge, Ackerrandstreifen) zugunsten effektiverer Bedingungen für die Schwarzwildbejagung,
- die Unterstützung der Schwarzwildbejagung in und außerhalb von Schutzgebieten.